

Amtsblatt der Europäischen Union

C 185



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

29. Mai 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Rat

2019/C 185/01	Beschluss des Rates vom 27. Mai 2019 zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen	1
2019/C 185/02	Beschluss des Rates vom 27. Mai 2019 zur Ernennung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder (Luxemburg) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz	3
2019/C 185/03	Beschluss des Rates vom 27. Mai 2019 zur Ernennung von 15 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Chemikalienagentur	4

Europäische Kommission

2019/C 185/04	Euro-Wechselkurs	6
2019/C 185/05	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 17. Januar 2019 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40049 — MasterCard II — Bericht-erstatte: Malta ⁽¹⁾	7
2019/C 185/06	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Sache AT.40049 — Mastercard II ⁽¹⁾	8

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

2019/C 185/07	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 22. Januar 2019 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (AT.40049 — Mastercard II) (<i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 241 final</i>) ⁽¹⁾ 10	10
2019/C 185/08	Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind (<i>Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006</i>) ⁽¹⁾ 13	13
2019/C 185/09	Durchführungsbeschluss der Kommission vom 22. Mai 2019 über die Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung einer Bezeichnung gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im <i>Amtsblatt der Europäischen Union</i> („Cârnați de Pleșcoi“ (g.g.A.)) 14	14

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 185/10	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9388 — Clearlake Capital Group/Francisco Partners Management/Perforce Software Holdings) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 19	19
2019/C 185/11	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9205 — IBM/Red Hat) ⁽¹⁾ 21	21
2019/C 185/12	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9338 — Primonial/Samsung SRA/Building Lumière) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 22	22
2019/C 185/13	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9392 — EQT/Parques Reunidos) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall ⁽¹⁾ 23	23

Berichtigungen

2019/C 185/14	Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GR/002/19 — Unterstützung für Sensibilisierungsmaßnahmen für den Wert von geistigem Eigentum und den durch Produkt- und Markenpiraterie verursachten Schaden (Abl. C 181 vom 27.5.2019) 24	24
---------------	--	----

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 27. Mai 2019

zur Ernennung der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates des
Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen

(2019/C 185/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 10,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 sieht unter anderem vor, dass der Rat 18 Mitglieder des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen und deren Stellvertreter für einen Zeitraum von drei Jahren ernennt.
- (2) Achtzehn Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Estland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden) müssen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder für den Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2022 benennen.
- (3) Die Regierungen aller genannten Mitgliedstaaten haben dem Rat Listen mit Vorschlägen für die Ernennungen unterbreitet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden für den Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2022 zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Verwaltungsrates des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen ernannt:

VERTRETER DER REGIERUNGEN

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Belgien	Herr Michel PASTEEL	Frau Liesbet STEVENS
Bulgarien	Frau Irina Tsekova IVANOVA	Frau Elena Ivanova GYUROVA
Tschechien	Herr Radan ŠAFAŘÍK	Frau Lenka GRÜNBERGOVÁ
Deutschland		Frau Birgit SCHWEIKERT

⁽¹⁾ ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9.

Land	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder
Estland	Frau Käthlin SANDER	Frau Liina KANTER
Spanien	Frau Silvia BUABENT VALLEJO	Frau María VÁZQUEZ SELLÁN
Frankreich	Frau Hélène FURNON-PETRESCU	Herr Alexis RINCKENBACH
Kroatien	Frau Helena ŠTIMAC RADIN	Frau Gordana OBRADOVIĆ DRAGIŠIĆ
Luxemburg	Frau Maryse FISCH	Frau Valérie DEBOUCHÉ
Malta	Herr Silvan AGIUS	Frau Simone AZZOPARDI
Niederlande	Herr Elmer Christiaan BURKE	Frau Sabine Vanessa KRAUS
Österreich	Frau Jacqueline NIAVARANI	Frau Eva-Maria BURGER
Portugal	Herr Carlos Miguel RODRIGUES DUARTE	Frau Teresa Margarida FRAGOSO
Rumänien	Herr Dan MOLDOVAN	Frau Maria ULICAN
Slowenien	Frau Maruša GORTNAR	Frau Jasna JERAM
Slowakei	Frau Oľga PIETRUCHOVÁ	Frau Anna MONDEKOVÁ
Finnland	Frau Tanja AUVINEN	Frau Eeva RAEVAARA
Schweden	Frau Lenita FREIDENVALL	Frau Charlotta ÖSTERBORG

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. HURDUC

BESCHLUSS DES RATES**vom 27. Mai 2019****zur Ernennung eines Mitglieds und stellvertretender Mitglieder (Luxemburg) des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz**

(2019/C 185/02)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf den Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3,

gestützt auf die dem Rat von den Regierungen der Mitgliedstaaten vorgelegte Kandidatenlisten,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat hat mit dem Beschluss vom 12. März 2019 ⁽²⁾ die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz für die Zeit vom 1. März 2019 bis zum 28. Februar 2022 ernannt.
- (2) Mit seinen Beschlüssen vom 15. April 2019 ⁽³⁾ und vom 14. Mai 2019 ⁽⁴⁾ hat der Rat die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz für einige Mitgliedstaaten ernannt.
- (3) Die Regierung Luxemburgs hat weitere Kandidaten für mehrere zu besetzende Sitze vorgeschlagen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Zu Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern des Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz werden für die Zeit bis zum 28. Februar 2022 ernannt:

I. REGIERUNGSVERTRETER

Land	Mitglied	Stellvertretende Mitglieder
Luxemburg	Herr Marco BOLY	Frau Patrice FURLANI Herr Armin KOEGEL

Artikel 2

Der Rat ernennt die noch vorzuschlagenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder zu einem späteren Zeitpunkt.

*Artikel 3*Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* zur Information veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2019.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

N. HURDUC

⁽¹⁾ ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1.⁽²⁾ ABl. C 100 vom 15.3.2019, S. 1.⁽³⁾ ABl. C 142 vom 23.4.2019, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. C 169 vom 17.5.2019, S. 2.

BESCHLUSS DES RATES**vom 27. Mai 2019****zur Ernennung von 15 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Chemikalienagentur**

(2019/C 185/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) und zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 79,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 79 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ist vorgesehen, dass der Rat als Mitglieder des Verwaltungsrats der Europäischen Chemikalienagentur (im Folgenden „Verwaltungsrat“) jeweils einen Vertreter aus jedem Mitgliedstaat ernennt.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollten auf der Grundlage ihrer einschlägigen Erfahrung und Kenntnisse im Bereich der Sicherheit oder der Regulierung chemischer Stoffe ernannt werden, wobei auch gewährleistet werden sollte, dass die Mitglieder des Verwaltungsrats über einschlägigen Sachverstand in allgemeinen, finanziellen und rechtlichen Fragen verfügen.
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Die Amtszeit kann einmal verlängert werden.
- (4) Mit Beschluss vom 7. Juni 2007⁽²⁾ hat der Rat 27 Mitglieder des Verwaltungsrats ernannt.
- (5) Die von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Griechenland, Zypern, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Portugal, Rumänien, der Slowakei und dem Vereinigten Königreich benannten Mitglieder des Verwaltungsrats wurden alle für den Zeitraum bis zum 31. Mai 2019 ernannt. Daher sind Mitglieder des Verwaltungsrats aus diesen Mitgliedstaaten für einen Zeitraum vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2023 zu benennen und zu ernennen.
- (6) Der Rat hat von allen betreffenden Mitgliedstaaten Benennungen erhalten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Folgende Personen werden für eine zweite Amtszeit vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2023 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum):

- Frau Anne-France Marie RIHOUX, belgisch, 12. Juni 1964,
- Frau Enda VESKIMÄE, estnisch, 17. Mai 1956,
- Frau Judīte DIPĀNE, lettisch, 10. April 1971,
- Frau Ana Lília GOMES MARTINS, portugiesisch, 20. August 1973.
- Herr Keith Anthony Trevor BAILEY, britisch, 2. Juni 1965.

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

⁽²⁾ Beschluss des Rates vom 7. Juni 2007 zur Ernennung von 27 Mitgliedern des Verwaltungsrates der Europäischen Agentur für chemische Stoffe (ABl. C 134 vom 16.6.2007, S. 6).

Artikel 2

Folgende Personen werden für eine erste Amtszeit vom 1. Juni 2019 bis zum 31. Mai 2023 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats ernannt (Name, Staatsangehörigkeit, Geburtsdatum):

- Frau Teodora Todorova VALKOVA, bulgarisch, 5. Dezember 1976,
- Herr Magnus Buhl LØFSTEDT, dänisch, 19. Februar 1977,
- Herr Axel Otto VORWERK, deutsch, 13. Mai 1960,
- Frau Sofia ZISSI, griechisch, 24. November 1965,
- Frau Tasoula KYPRIANIDOU — LEONTIDOU, zyprisch, 2. November 1961,
- Frau Donata PIPIRAITĖ-VALIŠKIENĖ, litauisch, 28. Mai 1983,
- Frau Ingrid BORG, maltesisch, 8. April 1981,
- Frau Anna Katarzyna GRACZYK, polisch, 27. März 1978,
- Frau Claudia-Sorina DUMITRU, rumänisch, 25. Juli 1981,
- Frau Helena POLAKOVIČOVÁ, slowakisch, 22. Juli 1958.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 27. Mai 2019.

Im Namen des Rates

Der Präsident

N. HURDUC

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

28. Mai 2019

(2019/C 185/04)

1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,1192	CAD	Kanadischer Dollar	1,5071
JPY	Japanischer Yen	122,45	HKD	Hongkong-Dollar	8,7839
DKK	Dänische Krone	7,4689	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,7088
GBP	Pfund Sterling	0,88373	SGD	Singapur-Dollar	1,5420
SEK	Schwedische Krone	10,6865	KRW	Südkoreanischer Won	1 329,89
CHF	Schweizer Franken	1,1254	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,3494
ISK	Isländische Krone	138,70	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7345
NOK	Norwegische Krone	9,7165	HRK	Kroatische Kuna	7,4255
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	16 088,50
CZK	Tschechische Krone	25,843	MYR	Malaysischer Ringgit	4,6878
HUF	Ungarischer Forint	326,60	PHP	Philippinischer Peso	58,489
PLN	Polnischer Zloty	4,2951	RUB	Russischer Rubel	72,2891
RON	Rumänischer Leu	4,7623	THB	Thailändischer Baht	35,602
TRY	Türkische Lira	6,7530	BRL	Brasilianischer Real	4,5305
AUD	Australischer Dollar	1,6162	MXN	Mexikanischer Peso	21,3797
			INR	Indische Rupie	77,9025

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus der Sitzung vom 17. Januar 2019 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.40049 — MasterCard II

Berichterstatter: Malta

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 185/05)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass das im Beschlussentwurf behandelte wettbewerbswidrige Verhalten einen Beschluss einer Unternehmensvereinigung im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens darstellt.
2. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der Beschluss der Unternehmensvereinigung eine Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens darstellt.
3. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der Beschluss der Unternehmensvereinigung eine Einschränkung des Wettbewerbs im Sinne des Artikels 101 AEUV und des Artikels 53 des EWR-Abkommens bezweckte.
4. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der Beschluss der Unternehmensvereinigung geeignet war, den Wettbewerb spürbar einzuschränken.
5. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der Beschluss der Unternehmensvereinigung nicht objektiv notwendig war.
6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass der Beschluss der Unternehmensvereinigung geeignet war, den Handel zwischen Mitgliedstaaten der EU bzw. des EWR spürbar zu beeinträchtigen.
7. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung, dass der Beschluss der Unternehmensvereinigung nicht die Voraussetzungen für eine Freistellung nach Artikel 101 Absatz 3 AEUV erfüllt.
8. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission hinsichtlich der Dauer der Zuwiderhandlung zu.
9. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission hinsichtlich der Adressaten des Beschlusses zu.
10. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass gegen die Adressaten des Beschlussentwurfs eine Geldbuße verhängt werden sollte.
11. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission in Bezug auf den Grundbetrag der Geldbuße zu.
12. Der Beratende Ausschuss stimmt der für die Berechnung der Geldbuße festgestellten Dauer zu.
13. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass in diesem Fall erschwerenden Umstände (Rückfälligkeit) vorliegen.
14. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission in Bezug auf die Ermäßigung der Geldbußen aufgrund der Zusammenarbeit mit der Kommission auf der Grundlage der Randnummer 37 der Geldbußenleitlinien von 2006 zu.
15. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission hinsichtlich des Endbetrags der Geldbuße zu.
16. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission hinsichtlich des Verweises auf Artikel 23 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003.
17. Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten ⁽¹⁾**Sache AT.40049 — Mastercard II****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 185/06)

1. Die Sache AT.40049 betrifft zwei Aspekte des Kartenzahlungssystems von Mastercard ⁽²⁾. Der vorliegende Bericht wird für einen Entwurf eines Beschlusses zu einem dieser Aspekte vorgelegt, nämlich die früher geltenden Bestimmungen über das grenzüberschreitende Acquiring innerhalb dieses Systems ⁽³⁾.
2. Grenzüberschreitendes Acquiring findet statt, wenn ein Händler seinen Sitz in einem anderen Land hat als der Acquirer ⁽⁴⁾. Nach den in Rede stehenden Bestimmungen musste der in einem anderen EWR-Mitgliedstaat als der Händler ansässige grenzüberschreitende Acquirer das für das Land des Händlers festgelegte inländische Standard-Interbankentgelt ⁽⁵⁾ an den Emittenten entrichten, sofern er nicht zuvor mit dem Emittenten ein Interbankentgelt vereinbart hatte.
3. Der Beschlussentwurf ist an Mastercard Europe S.A., Mastercard Incorporated und Mastercard International Incorporated (zusammen „Mastercard“) gerichtet.
4. Dem Entwurf zufolge verstieß Mastercard vom 27. Februar 2014 bis zum 8. Dezember 2015 durch seine Beschlüsse zur Regelung des anwendbaren multilateralen Interbankentgelts für das grenzüberschreitende Acquiring für Kartenzahlungen im EWR gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens.
5. Am 9. April 2013 leitete die Kommission ein Verfahren gegen Mastercard ein. Am 9. Juli 2015 nahm sie eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, die sich auf beide Aspekte der Wettbewerbssache AT.40049 bezog.
6. Am 24. Juli und am 3. August 2015 wurde Mastercard Einsicht in die nichtvertraulichen Unterlagen in der Untersuchungsakte gewährt. Auf Antrag von Mastercard im August 2015 führte die GD Wettbewerb mit Zustimmung der Auskunftgeber ein Datenraumverfahren durch, bei dem bestimmte externe Berater von Mastercard in einem „Datenraum“ sensible (bei Bedarf anonymisierte) Informationen einsehen konnten, die im Rahmen der Kommissionsuntersuchung zusammengetragen worden waren.
7. Mastercard erhob Einwände gegen den Umfang, in dem die GD Wettbewerb den Berichtsentwurf unkenntlich gemacht hatte, der von den externen Beratern im Datenraum für Mastercard erstellt worden war. Gegen einen Teil dieser Unkenntlichmachungen, die einen bestimmten Abschnitt dieses Berichts betrafen, erhob Mastercard bei mir im Einklang mit Artikel 7 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU Einwände. Zudem beantragte Mastercard eine Verlängerung der Frist für die schriftliche Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.
8. In meiner Entscheidung vom April 2016 teilte ich nicht die Auffassung der GD Wettbewerb, dass die unkenntlich gemachten Angaben in diesem Abschnitt als vertraulich anzusehen seien. Außerdem habe ich die Frist für die schriftliche Erwiderung von Mastercard auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte geändert und festgelegt, dass diese binnen zwei Wochen, nachdem Mastercard eine Fassung dieses Abschnitts ohne unkenntlich gemachte Angaben erhalten hatte, übermittelt werden musste. Mastercard übermittelte seine schriftliche Erwiderung am 21. April 2016 innerhalb der geänderten Frist.

⁽¹⁾ Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) („Beschluss 2011/695/EU“).

⁽²⁾ Bei einem „offenen“ (oder „Vier-Parteien-“) Zahlungssystem wie dem Mastercard-System sind bei jedem Kauf mit einer Zahlungskarte neben dem Eigentümer/Lizenzgeber des Systems folgende Parteien involviert: 1) der Karteninhaber, 2) das Finanzinstitut, das diese Karte ausgestellt hat („Emittent“), 3) der Händler und 4) das Finanzinstitut, das für den Händler Dienstleistungen erbringt, die es ihm ermöglichen, die Karte als ein Mittel zur Abwicklung der betreffenden Transaktion zu akzeptieren („Acquirer“).

⁽³⁾ Das Verfahren hinsichtlich des anderen Aspekts der Wettbewerbssache AT.40049 läuft noch. Dabei geht es um die interregionalen multilateralen Interbankentgelte, die die Acquirer an Emittenten zu entrichten haben, wenn Zahlungen an im Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR“) ansässige Händler mit außerhalb des EWR ausgegebenen Verbraucher-Debit- oder -Kreditkarten von Mastercard abgewickelt werden.

⁽⁴⁾ In Fußnote 2 wird die Verwendung der Begriffe „Händler“ und „Acquirer“ in diesem Zusammenhang kurz erläutert.

⁽⁵⁾ Multilaterale Interbankentgelte werden bei Kartenzahlungen, die in einem System wie dem Mastercard-System abgewickelt werden, in der Regel vom Acquirer an den Emittenten entrichtet, wenn der Emittent und der Acquirer keine andere Interbankentgeltregelung für den jeweiligen Kartentyp oder die jeweilige Art von Transaktionen bilateral vereinbart haben.

9. Am 22. April 2016 legte die GD Wettbewerb Mastercard den letzten Teil anderer Passagen des Datenraum-Berichts vor, wegen denen Mastercard sich nicht zwecks einer unabhängigen Überprüfung ihrer vertraulichen Natur an mich gewandt hatte; die GD Wettbewerb hatte die Offenlegung dieser Angaben zugesagt, falls die betreffenden Dritten zustimmten.
 10. Dementsprechend übermittelte Mastercard am 6. Mai 2016 eine aktualisierte Fassung seiner Erwiderung auf die Mitteilung der Beschwerdepunkte.
 11. Ich habe drei betroffene Dritte zu dem Verfahren zugelassen. Bei den beiden ersten handelte es sich um drei Unternehmen des Visa-Kartenzahlungssystems. Bei der Zulassung des dritten betroffenen Dritten erläuterte ich, warum sein Antrag auf Teilnahme an einer mündlichen Anhörung für mich zu spät gekommen war, um ihn annehmen zu können.
 12. Mastercard trug seine Argumente in einer mündlichen Anhörung am 31. Mai 2016 vor. Die beiden betroffenen Dritten, die das Visa-Kartenzahlungssystem vertraten, nahmen an der Anhörung teil.
 13. Am 3. Dezember 2018 unterbreitete Mastercard ein förmliches Angebot für eine Zusammenarbeit mit der Kommission. Unter anderem bestätigte Mastercard darin, dass es die Mitteilung der Beschwerdepunkte bekommen, vollständige Akteneinsicht erhalten und ausreichend Gelegenheit gehabt habe, der Kommission seinen Standpunkt darzulegen.
 14. Daher bin ich der Auffassung, dass alle Beteiligten in dieser Sache ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben konnten.
-

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission**vom 22. Januar 2019****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(AT.40049 — Mastercard II)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2019) 241 final)***(Nur der englische Text ist verbindlich)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 185/07)

Am 22. Januar 2019 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates⁽¹⁾ veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse von Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Der Beschluss ist an Mastercard Incorporated, Mastercard International Incorporated und Mastercard Europe SA (zusammen „Mastercard“) gerichtet, die das Mastercard-Kartenzahlungssystem betreiben.
- (2) Mastercard Incorporated mit Sitz im US-Bundesstaat Delaware ist die Holdinggesellschaft der 100 %igen Tochtergesellschaften Mastercard International Incorporated und Mastercard Europe SA. Mastercard International Incorporated ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Wilmington im US-Bundesstaat Delaware. Seine Mitglieder sind Banken und Zahlungsdienstleister, die als Acquirer und/oder Emittenten tätig sind. Mastercard Europe SA ist ein vollständig konsolidiertes Tochterunternehmen von Mastercard Incorporated.
- (3) Im Beschluss wird festgestellt, dass die Bestimmungen von Mastercard über das grenzüberschreitende Acquiring gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum („EWR-Abkommen“) verstoßen.

2. BESCHREIBUNG DER SACHE**2.1. Verfahren**

- (4) Am 9. April 2013 leitete die Kommission ein Verfahren gegen Mastercard ein.
- (5) Am 9. Juli 2015 nahm die Kommission eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an, zu der Mastercard am 21. April 2016 eine schriftliche Stellungnahme vorlegte. Am 6. Mai 2016 legte Mastercard eine aktualisierte Stellungnahme zur Mitteilung der Beschwerdepunkte vor.
- (6) Am 31. Mai 2016 fand eine mündliche Anhörung statt, auf der Mastercard seine Argumente vortrug.
- (7) Am 3. Dezember 2018 übermittelte Mastercard unterzeichnete Vergleichsausführungen, in dem es die Zuwiderhandlung und die Haftbarkeit für den Zeitraum, auf den sich der Beschluss bezieht, anerkannte.
- (8) Am 17. Januar 2019 gab der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- (9) Am 22. Januar 2019 erließ die Kommission den Beschluss.

2.2. Adressaten und Dauer

- (10) Mastercard Europe SA, Mastercard Incorporated und Mastercard International Incorporated haben gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens durch Beschlüsse verstoßen, mit denen die multilateralen Interbankenentgelte für grenzüberschreitendes Acquiring von Kartenzahlungsvorgängen im EWR festgelegt wurden.

⁽¹⁾ ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

- (11) Unter Bezugnahme auf ihren Verpflichtungsbeschluss von 2014 in der Sache Visa Europe ^(?) stellt die Kommission in dieser Sache eine Zuwiderhandlung ab dem 27. Februar 2014 fest. Die Kommission stellte ferner fest, dass der letzte Tag der Zuwiderhandlung der 8. Dezember 2015 war, da die Änderung der Bestimmungen von Mastercard über das grenzüberschreitende Acquiring am 9. Dezember 2015 in Kraft trat. Daher bezieht sich der vorliegende Beschluss auf den Zeitraum vom 27. Februar 2014 bis zum 8. Dezember 2015.

2.3. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (12) Mastercard behinderte mit einer Reihe von Bestimmungen über das grenzüberschreitende Acquiring den grenzüberschreitenden Handel mit Acquiring-Dienstleistungen im EWR. Grenzüberschreitendes Acquiring erfolgt, wenn die Abrechnungsbank („Acquirer“) in einem anderen Land als der Händler ansässig ist. Nach den Bestimmungen von Mastercard musste der Acquirer für einen abgerechneten und abgewickelten Kartenzahlungsvorgang ein Interbankenentgelt an die Bank des Karteninhabers („Emittent“) entrichten. Dabei musste er das im Land des Händlers anwendbare Interbankenentgelt zugrunde legen, sofern er mit dem Emittenten keine bilateralen Vereinbarungen über das Interbankenentgelt getroffen hatte.
- (13) So wurden Acquirer aus Mitgliedstaaten mit niedrigeren inländischen Interbankenentgelten durch die Bestimmungen von Mastercard für das grenzüberschreitende Acquiring daran gehindert, Händlern in Mitgliedstaaten mit höheren inländischen Interbankenentgelten Dienstleistungen zu niedrigeren auf den Interbankenentgelten in den „Heimatländern“ der Acquirer basierenden Preisen anzubieten. Zudem wurden die Händler daran gehindert, Vorteile aus dem Binnenmarkt zu ziehen und kostengünstigere Dienstleistungen von Acquirern mit Sitz in Mitgliedstaaten mit niedrigeren Interbankenentgelten in Anspruch zu nehmen. Somit behinderten die Bestimmungen von Mastercard für das grenzüberschreitende Acquiring den grenzüberschreitenden Handel auf dem Markt für das Acquiring von Kartenzahlungsvorgängen im EWR.
- (14) Mastercard und seine Mitglieder stellten eine Unternehmensvereinigung dar und ihre Beschlüsse in Bezug auf das grenzüberschreitende Acquiring waren Beschlüsse einer Unternehmensvereinigung im Sinne des Artikels 101 Absatz 1 AEUV und des Artikel 53 Absatz 1 des EWR-Abkommens.

2.4. Abhilfemaßnahmen

- (15) Im Beschluss werden die Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen ^(?) von 2006 angewandt.

2.4.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (16) Bei der Festsetzung der Geldbuße hat die Kommission den Umsatz der Acquiring-Mitglieder von Mastercard berücksichtigt, da Mastercard die gesamte Zeit über als Unternehmensvereinigung bestand und sich die Zuwiderhandlung auf die Tätigkeiten seiner Acquiring-Mitglieder bezieht. Da die Zuwiderhandlung vom 27. Februar 2014 bis zum 8. Dezember 2015 dauerte, legte die Kommission den während dieses Zeitraums erzielten Umsatz („tatsächliche Verkäufe“) für ein repräsentatives vollständiges Geschäftsjahr zugrunde.
- (17) Die Kommission berücksichtigte, dass die Bestimmungen über das grenzüberschreitende Acquiring das Ergebnis eines Beschlusses einer Unternehmensvereinigung waren, den grenzüberschreitenden Handel einschränkten, die Vollendung des Binnenmarktes behinderten, den gesamten EWR betrafen und einen schweren Verstoß gegen Artikel 101 AEUV darstellten. Unter Berücksichtigung dieser Faktoren und der Marktstellung von Mastercard wurde der zugrunde zu legende Anteil am Umsatz auf 11 % festgesetzt.
- (18) Wie oben (Randnummer (11)) ausgeführt, berücksichtigte die Kommission auch die Dauer der Zuwiderhandlung.

2.4.2. Anpassungen des Grundbetrags

- (19) Die Kommission wertete die Rückfälligkeit von Mastercard als erschwerenden Umstand und erhöhte deshalb den Grundbetrag der Geldbuße um 50 %. Sie hatte bereits am 19. Dezember 2007 in einem an Mastercard gerichteten Verbotsbeschluss nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 1/2003 festgestellt, dass die intraregionalen Interbankenentgelte gegen Artikel 101 AEUV verstießen. Der Beschluss wurde von den Unionsgerichten bestätigt.

^(?) Beschluss der Kommission vom 26. Februar 2014 in der Sache COMP/39.398 — Visa MIF (ABl. C 79 vom 12.3.2011, S. 8).

^(?) ABl. C 210 vom 1.9.2006, S. 2.

2.4.3. *Anwendung der Obergrenze von 10 % des Umsatzes*

- (20) Die Geldbuße übersteigt nicht die Obergrenze von 10 % des Gesamtumsatzes der im EWR tätigen Acquiring-Mitglieder von Mastercard.

2.4.4. *Ermäßigung aufgrund der Zusammenarbeit*

- (21) Die Kommission beschloss, die Geldbuße, die andernfalls verhängt worden wäre, nach Randnummer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen um 10 % zu ermäßigen, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass Mastercard über seine rechtliche Verpflichtung zur Zusammenarbeit hinaus aktiv mit der Kommission zusammengearbeitet hat.

3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (22) Daher beläuft sich der Endbetrag der nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 gegen Mastercard verhängten Geldbuße auf 570 566 000 EUR.
-

Zusammenfassung von Beschlüssen der Europäischen Kommission über Zulassungen für das Inverkehrbringen zur Verwendung und/oder für eine Verwendung von Stoffen, die in Anhang XIV der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgeführt sind

(Veröffentlicht gemäß Artikel 64 Absatz 9 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 ⁽¹⁾)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 185/08)

Beschlüsse zur Verweigerung einer Zulassung

Nummer des Beschlusses ⁽¹⁾	Datum des Beschlusses	Bezeichnung des Stoffs	Adressat des Beschlusses	Zulassungsnummer	Verwendung	Datum des Auslaufens des Überprüfungszeitraums	Gründe für den Beschluss
C(2019) 3786	22. Mai 2019	Natriumdichromat EG-Nr. 234-190-3, CAS-Nr. 7789-12-0,10588-01-09	Hapoc GmbH & Co KG, In der Neuen Welt 8, 87700 Memmingen, Deutschland	entfällt	Verwendung in der Schmelze zur Veränderung von Oberflächen, insbesondere unter Schwarzfärbung, filigraner medizinischer Produkte, namentlich chirurgischer Instrumente	entfällt	Der Antrag enthielt nicht die gemäß Artikel 62 Absatz 4 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erforderlichen Angaben.

⁽¹⁾ Der Beschluss kann auf der Website der Europäischen Kommission unter folgender Adresse abgerufen werden: http://ec.europa.eu/growth/sectors/chemicals/reach/about/index_de.htm

⁽¹⁾ ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1.

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DER KOMMISSION**vom 22. Mai 2019****über die Veröffentlichung des Antrags auf Eintragung einer Bezeichnung gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates im Amtsblatt der Europäischen Union****(„Cârnați de Pleșcoi“ (g.g.A.))**

(2019/C 185/09)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Rumänien hat der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 einen Antrag auf Schutz des Namens „Cârnați de Pleșcoi“ übermittelt.
- (2) Die Kommission hat den Antrag gemäß Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 geprüft und ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Bedingungen der Verordnung erfüllt sind.
- (3) Damit gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 Einspruch eingelegt werden kann, sollten gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung das Einzige Dokument und die Fundstelle der Produktspezifikation für den Namen „Cârnați de Pleșcoi“ im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden —

BESCHLIEßT:

Einziger Artikel

Das Einzige Dokument und die Fundstelle der Produktspezifikation gemäß Artikel 50 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 für den Namen „Cârnați de Pleșcoi“ (g.g.A.) sind im Anhang dieses Beschlusses wiedergegeben.

Im Einklang mit Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 kann innerhalb von drei Monaten ab der Veröffentlichung dieses Beschlusses im *Amtsblatt der Europäischen Union* Einspruch gegen die Eintragung des in Absatz 1 angeführten Namens eingelegt werden.

Brüssel, den 22. Mai 2019

Für die Kommission

Phil HOGAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 1.

ANHANG

EINZIGES DOKUMENT

„CÂRNAȚI DE PLEȘCOI“

EU-Nr.: PGI-RO-02174 — 4.7.2016

g.U. () g.g.A. (X)

1. Name(n)

„Cârnați de Pleșcoi“

2. Mitgliedstaat oder Drittland:

Rumänien

3. Beschreibung des Agrarerzeugnisses oder Lebensmittels

3.1. Art des Erzeugnisses

Klasse 1.2. Fleischerzeugnisse (gekocht, gepökelt, geräuchert usw.)

3.2. Beschreibung des Erzeugnisses, für das der unter Punkt 1 aufgeführte Name gilt

Die „Cârnați de Pleșcoi“ sind Räucherwürste aus Schaf- und Rindfleisch. Das Erzeugnis muss mindestens 55 % Schaffleisch und darf nicht mehr als 45 % Rindfleisch enthalten. Saisonabhängig gilt, dass im Herbst und im Winter bis zu 10 % des Schaffleisches durch Ziegenfleisch ersetzt werden kann, ohne dass dies eine erhebliche Änderung der organoleptischen Eigenschaften hervorruft.

Die „Cârnați de Pleșcoi“ werden in zwei Formen hergestellt und in Verkehr gebracht: geräuchert oder getrocknet und kalt geräuchert.

Beide Typen der „Cârnați de Pleșcoi“ enthalten scharfes rotes Paprikagewürz, das ihnen einen pikanten Geschmack verleiht. An der Oberfläche wirken die Erzeugnisse einheitlich, glatt und nicht klebrig, im Längsschnitt weisen sie sowohl in der Mitte als auch zu den Rändern hin eine gebundene, dichte, homogene Konsistenz auf.

Physikalische und chemische Eigenschaften

Die geräucherten „Cârnați de Pleșcoi“ weisen folgende Eigenschaften auf:

- zylindrischer Durchmesser,
- längliche Form (individuelle Länge zwischen 15 und 18 cm),
- Gewicht: 40 bis 50 Gramm,
- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 60 %,
- Fettgehalt: höchstens 35 %,
- Eiweißgehalt: mindestens 14 %,
- Salzgehalt: höchstens 4,5 %.

Die getrockneten und kalt geräucherten „Cârnați de Pleșcoi“ weisen folgende Eigenschaften auf:

- abgeflachter Durchmesser,
- längliche Form (individuelle Länge zwischen 15 und 18 cm),
- Gewicht: 25 bis 40 Gramm,
- Feuchtigkeitsgehalt: höchstens 40 %,
- Fettgehalt: höchstens 38 %,
- Eiweißgehalt: mindestens 14 %,
- Salzgehalt: höchstens 4,5 %.

Organoleptische Eigenschaften:

Geschmack und Aroma: angenehmer Geschmack, leicht pikant, mäßig gesalzen, charakteristisch für Schaffleisch und geprägt durch das Bouquet der verwendeten Gewürze (Knoblauch, scharfes Paprikagewürz, Thymian). Farbe: helles Rotbraun beim Typ „geräuchert“ und Dunkelbraun beim Typ „getrocknet und kalt geräuchert“.

Aussehen beim Anschnitt: mosaikförmige Struktur, ohne Fettklumpen und ohne Löcher; sichtbare Präsenz von rotem Paprikagewürz.

3.3. *Futter (nur für Erzeugnisse tierischen Ursprungs) und Rohstoffe (nur für Verarbeitungserzeugnisse)*

Bei der Herstellung der „Cârnați de Pleșcoi“ werden folgende Rohstoffe und Zutaten verwendet: Schaf-/Ziegenfleisch und Rindfleisch, Knochenbrühe aus Schafs-/Ziegenknochen und aus Rinderknochen, Naturdärme vom Schaf sowie Gewürze (Knoblauch, scharfes Paprikagewürz, Thymian).

3.4. *Besondere Erzeugungsschritte, die in dem abgegrenzten geografischen Gebiet erfolgen müssen*

Alle Erzeugungsschritte für die Gewinnung und Herstellung von „Cârnați de Pleșcoi“ erfolgen in dem abgegrenzten geografischen Gebiet. Der Herstellungsprozess besteht aus folgenden Etappen: Vorbereitung der Rohstoffe/Zutaten, Schneiden und Entbeinen der ausgewählten Fleischteile, Zerkleinern des Fleisches, Durchkneten, Einfüllen in die Naturdärme vom Schaf, Abtropfen lassen und Räuchern.

3.5. *Besondere Vorschriften für Vorgänge wie Schneiden, Reiben, Verpacken usw. des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

—

3.6. *Besondere Vorschriften für die Kennzeichnung des Erzeugnisses mit dem eingetragenen Namen*

Die Etiketten der „Cârnați de Pleșcoi“ müssen folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Erzeugnisses, also „CÂRNAȚI DE PLEȘCOI“, gefolgt von der Angabe „Indicație Geografică Protejată“ („geschützte geografische Angabe“) oder dem Akronym IGP (g.g.A.),
- den Typ des Erzeugnisses („geräuchert“ oder „getrocknet und kalt geräuchert“),
- das Logo der Inspektions- und Zertifizierungsstelle.

4. **Kurzbeschreibung der Abgrenzung des geografischen Gebiets**

Das geografische Gebiet umfasst die Gemeinden Berca, Săpoca, Cernătești und Mărăcineni sowie die Stadt Buzău.

5. **Zusammenhang mit dem geografischen Gebiet**

Das Ansehen der „Cârnați de Pleșcoi“ beruht darauf, dass es sich um ein traditionelles Erzeugnis handelt, welches in der Region hergestellt wird. Als die Herstellung und Vermarktung der Würste die wichtigste Einkommensquelle für die Landbevölkerung von Pleșcoi darstellte, wurden das Rezept und das Know-how von Generation zu Generation weitergegeben.

Die Tradition der Aufzucht von Schafen, Ziegen und Rindern in der Region Buzău ist darauf zurückzuführen, dass es dort drei Geländeformen (Berge, Hügel und Ebenen) gibt und die Lage dieser Region im Karpatenbogen eine Reihe klimatischer Besonderheiten aufweist, die bewirken, dass diese Zone mit ihren Bergen, Hügeln, Weideflächen und Wiesen charakteristisch und für die Haltung aller Arten von Weidetieren besonders geeignet ist.

Die „Cârnați de Pleșcoi“ unterscheiden sich von anderen Würsten durch den einzigartigen Geschmack, den ihnen das Wechselspiel der Zutaten — also Schaf-/Ziegenfleisch und Rindfleisch, scharfes Paprikagewürz, Salz (Pökelsalzmischung), Knoblauch und Thymian -verleiht. Der pikante Geschmack des Erzeugnisses ergibt sich aus der Verbindung von Knoblauch, scharfem rotem Paprikagewürz und Thymian. Dies bedeutet, dass die Identität und die Spezifität des Geschmacks in ganz Rumänien weder ignoriert noch verwechselt werden können.

Der Fleischmasse, die aus einer Mischung aus den verschiedenen Fleischsorten, den Gewürzen und dem Salz (Pökelsalzmischung) besteht, wird Knochenbrühe hinzugefügt. Nach Abschluss der Reifungsdauer wird das Erzeugnis unter Verwendung von Hartholz geräuchert.

Im Interesse der Unterscheidung des Erzeugnisses „Cârnați de Pleșcoi“ von anderen Wurstarten sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die Praktiken, die im Folgenden beschrieben werden, charakteristische Bestandteile des Rezeptes sind und zu den organoleptischen und physikalisch-chemischen Eigenschaften des Erzeugnisses unmittelbar beitragen.

Zur Herstellung von „Cârnați de Pleșcoi“ des Typs „geräuchert“ wird das Erzeugnis zwei bis drei Stunden lang bei Temperaturen zwischen 50 und 80 °C geräuchert (Heißräuchern), bis es eine gesättigte braun-rote Färbung erlangt hat.

Die Phase des Räucherns der „Cârnați de Pleșcoi“ gilt als abgeschlossen, sobald bei Berührung der Wursthülle das typische Geräusch einer trockenen Membran entsteht.

Zur Herstellung von „Cârnați de Pleșcoi“ des Typs „getrocknet und kalt geräuchert“ wird das Erzeugnis bei Temperaturen zwischen 25 und 40 °C geräuchert (Kalträuchern) und anschließend nach Ablauf von zwei Tagen erstmals längsseitig gepresst. Es folgt eine weitere Räucherphase von zwei bis drei Tagen, auf die ein weiteres Pressen folgt. Dank ihres Fachwissens auf dem Gebiet der Wurstherstellung, das den Einheimischen seit Generationen überliefert wird, können sie beurteilen, wann genau der ein- oder zweitägige Räuchervorgang abgeschlossen ist und die dunkle braun-rote Färbung erzielt worden ist. Das manuelle Pressen mit einem Nudelholz (făcăleț), das nach dem ersten und dem zweiten Räuchervorgang entlang der Längsachse durchgeführt wird, um überschüssiges Wasser zu entfernen, erfolgt nur beim Typ „getrocknet und kalt geräuchert“ und verleiht dem Erzeugnis eine flache Form und eine charakteristische Konsistenz.

Das Rezept für die Herstellung wird von der lokalen Bevölkerung der Region Pleșcoi-Berca dort aufbewahrt, wo die Legende von den Räufern ihren Ursprung hat. Es ist überliefert, diese Gesetzlosen hätten sich, um den Bedürftigen zu helfen, von den Herden der reichen Bergschäfer bedient, die zum Markt von Buzău abgestiegen waren. Bei Nacht stellten sie Würste und Trockenfleisch her, als die gesunkenen Temperaturen ein schnelleres Abkühlen der Fleischzubereitungen ermöglichten. Das Verfahren zur Herstellung der „Cârnați de Pleșcoi“ wurde von den Räufern an die Dorfbewohner weitergegeben.

In allen Haushalten wurden Würste hergestellt, die als Reserve nicht verderblicher Trockennahrung genutzt wurden. Da ein Teil der Würste dazu bestimmt war, innerhalb weniger Tage verzehrt zu werden, wurden diese Würste nur geräuchert, während die übrigen Würste getrocknet wurden, um als länger haltbare Reserve zu dienen. Dies ist der Ursprung der kalt getrockneten Würste.

Da das Rezept von Generation zu Generation weitergegeben wurde und dank des Know-hows der Einwohner (des abgegrenzten geografischen Gebiets) hinsichtlich der Herstellung des Erzeugnisses verbreitete sich das Ansehen der „Cârnați de Pleșcoi“ bei den Verbrauchern in Rumänien wie auch im Ausland.

Diese Würste waren bereits im 13. und im 14. Jahrhundert und insbesondere nach Gründung des Fürstentums Walachei durch Basarab I. (1324-1352) bekannt. Damals wurden sie auf dem Markt von Drăgaica verkauft — dort, wo sich heute die Stadt Buzău befindet.

In Anbetracht der geografischen Lage der Stadt Buzău und der Tatsache, dass sich hier seit 1431 eine Zollstation befand, entwickelte sich der Markt zu einem kulturellen Ereignis und zu einem Forum für den Austausch von Waren, Traditionen und Bräuchen zwischen den Einwohnern zahlreicher Regionen.

In seinem Werk „Istoria jurnalismului din județul Buzău“ (Geschichte des Journalismus im Komitat Buzău), das sich auch mit dem Markt von Drăgaica befasst, schreibt der Journalist und Historiker Viorel Frâncu:

...

„Alle möglichen Kaufleute versammelten sich an der Kreuzung der Handelswege, die die Dobrukscha mit Kronstadt und mit Siebenbürgen verbanden. Ursprünglich hatten die Bewohner der Großen Walachei mit den Bewohnern Siebenbürgens dort Tauschhandel mit Getreide und mit Tieren getrieben; der Jahrmarkt hatte auch eine mystische Dimension, die mit dem Beginn der Ernte verbunden war und sich durch die verschiedenartigsten Rituale und Zeremonien auszeichnete. Der Jahrmarkt erscheint auf dem ‚Weg der Transhumanz‘. Seit den ersten Versammlungen auf dem Jahrmarkt von Drăgaica haben die Leute sich an Lebkuchen, an ‚Cârnați de Pleșcoi‘, an ‚Tămăioasă de Pietroasele‘ und anderen Köstlichkeiten gütlich getan.“

...

Diese Tradition lebt weiter und die Veranstaltung gibt es heute noch. Der Jahrmarkt von Drăgaica findet zwei Wochen vor dem Hochfest der Geburt Johannes' des Täufers (24. Juni) statt.

Im Jahr 1890 war Buzău berühmt dafür, dass es dort mehr Cafés als Straßen gab. In diesen Cafés wurden „Cârnați de Pleșcoi“ verzehrt, wie Constantin Trentea in seinem Manuskript „Tradiția științei de carte în satul Pleșcoi-Buzău 1600-1900“ (Tradition der Buchwissenschaft im Dorf Pleșcoi-Buzău von 1600 bis 1900) berichtet, das 1975 in Bukarest erstellt wurde. Dieses Manuskript enthält ausführliche Angaben zu dem Bankett, das am 28. August 1924 von der Kulturvereinigung „Idealul“ der Gemeinde Pleșcoi (im Komitat Buzău) angeboten wurde, und präzisiert, dass „anlässlich dieses reichhaltigen Banketts ... die berühmten Würste von Pleșcoi gegrillt wurden“.

Das Rezept für die Herstellung der „Cârnați de Pleșcoi“ findet sich an herausragender Stelle in dem Werk „Bucate, vinuri și obiceiuri românești“ (Speisen, Weine und Bräuche aus Rumänien) von Radu Anton Roman, das 2001 im Verlag Paideia erschienen ist. Radu Anton Roman war Journalist, Schriftsteller und Fernsehregisseur und ist besonders durch Fernsehsendungen bekannt, die kulinarischen Themen gewidmet sind.

Im „Dicționar de Vorbe Esențiale“ (Wörterbuch der wesentlichen Äußerungen), herausgegeben von Ioan Boldea, einer Sammlung wichtiger Äußerungen von Kulturschaffenden, Wissenschaftlern und Künstlern, wird Andrei Pleșu wie folgt zitiert (Seite 219, Eintrag 4803): „Ich lese gern, ich diskutiere gern und ich bin auf der Suche nach Gott ... aber ich mag auch ‚Cârnați de Pleșcoi‘, Schülerstreiche, raffinierte Käsesorten, Bankette, Hetären und Romanzen“. Andrei Pleșu ist ein rumänischer Schriftsteller, Essayist, Ästhetiker, Kunsthistoriker und Mitgestalter der rumänischen Sprache.

Von 2000 bis 2014 produzierten die lokalen und die nationalen Medien Sendungen zu verschiedenen Themen, um für die „Cârnați de Pleșcoi“ zu werben. Die rumänische Küche verfügt über Rezepte, die diesem Erzeugnis alle Ehre machen, und der Almanach „Renașterea Buzoiană“ (Die Renaissance von Buzău) hat den „Cârnați de Pleșcoi“ in seiner Ausgabe 2006 mehrere Seiten gewidmet.

Im Laufe der Zeit haben sich die „Cârnați de Pleșcoi“ zu einem Gericht entwickelt, das die Rumänen bei festlichen Anlässen auftischen, und seit 2008 wird jedes Jahr ein „Cârnați-de-Pleșcoi-Festival“ veranstaltet. Im Rahmen des Festivals finden Wettbewerbe zu verschiedenen Themen statt. Hierzu zählen „Miss Oița“, der Wettbewerb für die längste Pleșcoi-Wurst, sowie ein unter dem Namen „Fomilă de Pleșcoi“ bekanntes Wurst-Wettessen.

Hinweis auf die Veröffentlichung der Spezifikation

(Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 668/2014 der Kommission)

<http://www.madr.ro/docs/ind-alimentara/documentatie-2016/caiet-de-sarcini-carnati-plescoi-2016.pdf>

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9388 — Clearlake Capital Group/Francisco Partners Management/Perforce Software Holdings)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 185/10)

1. Am 21. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Francisco Partners, L.P. („Francisco Partners“, USA),
- Clearlake Capital Group, L.P. („Clearlake“, USA),
- Perforce Software Holdings, Inc. („Perforce“, USA), kontrolliert von Clearlake,

Francisco Partners und Clearlake übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Perforce.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen durch Francisco Partners.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Francisco Partners: Private-Equity-Gesellschaft,
- Clearlake: private Investmentfirma,
- Perforce: Anbieter von Lösungen für Entwickler.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9388 — Clearlake Capital Group/Francisco Partners Management/Perforce Software Holdings

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax: +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9205 — IBM/Red Hat)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 185/11)

1. Am 20. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- International Business Machines Corporation („IBM“, USA),
- Red Hat Inc. („Red Hat“, USA).

IBM übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Red Hat. Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- IBM: Entwicklung, Produktion und Vermarktung einer breiten Palette von IT-Lösungen (IT-Systeme und Software für Unternehmen (z. B. Server, Speichersysteme, Cloud und kognitive Lösungen) sowie von Dienstleistungen für die IT-Implementierung (z. B. Unternehmensberatung und IT-Infrastrukturdienste),
- Red Hat: Bereitstellung quelloffener Software und Unterstützungsdienste unter Einbeziehung von Community-Leistungen für die Entwicklung und Bereitstellung eines breiteren Spektrums quelloffener Softwarelösungen für Unternehmenskunden.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9205 — IBM/Red Hat

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9338 — Primonial/Samsung SRA/Building Lumière)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 185/12)

1. Am 21. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- New Primonial Holding SAS („Primonial“, Frankreich), Teil der Unternehmensgruppe Bridgepoint (Vereinigtes Königreich),
- Samsung SRA Asset Management Co., Ltd („SRA“, Südkorea), Teil der Unternehmensgruppe Samsung (Südkorea),
- Gebäude „Lumière“ (Frankreich).

Primonial und SRA übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über das Gebäude „Lumière“.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Primonial: Vermögensverwaltung,
- SRA: Komplementär und Verwaltung mehrerer Immobilienfonds,
- Gebäude „Lumière“: Immobilie in Paris.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9338 — Primonial/Samsung SRA/Building Lumière

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9392 — EQT/Parques Reunidos)
Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 185/13)

1. Am 23. Mai 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- EQT Fund Management S.à r.l. („EQT“, Luxemburg),
- Parques Reunidos Servicios Centrales S.A. („Parques Reunidos“, Spanien).

EQT übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Parques Reunidos.

Der Zusammenschluss erfolgt im Wege eines am 26. April 2019 angekündigten öffentlichen Übernahmeangebots.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- EQT: Investitionen in Infrastruktur und infrastrukturbezogene Vermögenswerte und Unternehmen in erster Linie in Europa und Nordamerika;
- Parques Reunidos: Freizeitparkbetreiber (Themenparks, zoologische Gärten, Meeres- und Wasserparks, Vergnügungszentren und andere Attraktionen).

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽²⁾ infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9392 — EQT/Parques Reunidos

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

⁽²⁾ ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

BERICHTIGUNGEN

Berichtigung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — GR/002/19 — Unterstützung für Sensibilisierungsmaßnahmen für den Wert von geistigem Eigentum und den durch Produkt- und Markenpiraterie verursachten Schaden

(Amtsblatt der Europäischen Union C 181 vom 27. Mai 2019)

(2019/C 185/14)

Auf Seite 2 und auf der Titelseite, im Titel:

Anstatt: „GR/002/19“

muss es heißen: „GR/001/19“.

ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union
2985 Luxemburg
LUXEMBURG

DE